



---

## Sachstand

---

### **Privatwirtschaftliche Nutzung von im Weltraum abgebauten Ressourcen nach dem Weltraumvertrag**

---

**Privatwirtschaftliche Nutzung von im Weltraum abgebauten Ressourcen nach dem Weltraumvertrag**

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 077/18  
Abschluss der Arbeit: 21. August 2018  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Völkerrechtliche Regelungen betreffend die Nutzung des Weltraums</b>	<b>5</b>
2.1.	Weltraumvertrag (1967)	6
2.2.	Mondvertrag (1979)	9
<b>3.</b>	<b>Nationale Rechtspositionen</b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b>Fazit</b>	<b>11</b>

## 1. Einleitung

Am 1. August 2017 trat in Luxemburg das Weltraumressourcengesetz<sup>1</sup> in Kraft.<sup>2</sup> Das Gesetz gestattet privaten Unternehmen, unter bestimmten Voraussetzungen Eigentum an im Weltraum abgebauten Ressourcen zu erlangen.

Während das luxemburgische Gesetz in Europa das erste seiner Art ist,<sup>3</sup> haben die USA bereits 2015 ein entsprechendes Gesetz verabschiedet (*Commercial Space Launch Competitiveness Act*). Hiernach stehen US-Bürgern das Eigentum sowie die Nutzungsrechte an im Weltraum abgebauten Ressourcen zu, wenn und soweit deren Abbau rechtmäßig und unter Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der USA erfolgt ist.<sup>4</sup>

Für die Bundesrepublik Deutschland kündigten die Regierungsfractionen im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode ebenfalls ein nationales Weltraumgesetz an.<sup>5</sup> Laut Medienberichten forderte der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) die Bundesregierung in einem Positionspapier auf, ein solches Gesetz schnellstmöglich auf den Weg zu bringen und darin auch den Weltraumbergbau zu regeln.<sup>6</sup> Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Sachstandes war der entsprechende Gesetzentwurf in Arbeit und sollte, so der Plan der Bundesregierung, „im Verlauf der zweiten Hälfte der Legislaturperiode vorliegen“.<sup>7</sup>

- 
- 1 *Loi du 20 juillet 2017 sur l'exploration et l'utilisation des ressources de l'espace*. Der offizielle Gesetzestext in französischer Sprache ist im luxemburgischen Amtsblatt verfügbar: <http://data.legilux.public.lu/file/eli-etat-leg-loi-2017-07-20-a674-jo-fr-pdf.pdf> (zuletzt aufgerufen am 2. August 2018).
  - 2 Tageblatt Lëtzebuerg, „Luxemburger Space-Mining-Gesetz tritt in Kraft“ (15. August 2017), verfügbar unter: <http://www.tageblatt.lu/headlines/luxemburger-space-mining-gesetz-tritt-in-kraft/> (zuletzt aufgerufen am 27. August 2018).
  - 3 Der Freitag, „Eine Steueroase im All“ (19. Oktober 2017), verfügbar unter: <https://www.freitag.de/autoren/the-guardian/eine-steueroase-im-all> (zuletzt aufgerufen am 2. August 2018).
  - 4 U.S. Commercial Space Launch Competitiveness Act, Public Law No. 114-90 (25. November 2015), Title IV, Sec. 402, § 51303: “A United States citizen engaged in commercial recovery of an asteroid resource or a space resource under this chapter shall be entitled to any asteroid resource or space resource obtained, including to possess, own, transport, use, and sell the asteroid resource or space resource obtained in accordance with applicable law, including the international obligations of the United States” (verfügbar unter: <https://www.congress.gov/114/plaws/publ90/PLAW-114publ90.pdf> [zuletzt aufgerufen am 20. August 2018]).
  - 5 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (12. März 2018), verfügbar unter: [https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=FED8749B69F4401CDBA3ED638275795A.s7t2?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=FED8749B69F4401CDBA3ED638275795A.s7t2?__blob=publicationFile&v=5) (zuletzt aufgerufen am 26. Juni 2018), S. 57, Zeile 2587: „Wir werden ein Weltraumgesetz auf den Weg bringen, um Investitions- und Rechtssicherheit für nicht-staatliche Raumfahrtaktivitäten zu schaffen.“.
  - 6 Siehe etwa: Welt, „Deutschland verschläft die Chancen der kosmischen Ausbeutung“ (26. Juni 2018), verfügbar unter: <https://www.welt.de/wirtschaft/article178203590/Rohstoffe-im-Weltraum-Deutschland-verliert-Zeit.html> (zuletzt aufgerufen am 2. August 2018). Das Positionspapier des BDI scheint nicht öffentlich zugänglich zu sein.
  - 7 Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (7. August

In der Erklärung von Meseberg haben die deutsche und die französische Regierung außerdem die Absicht geäußert, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die Vorschläge für die Weltraumpolitik der Europäischen Union und insbesondere in Bezug auf das Thema „New Space“ erarbeiten soll.<sup>8</sup>

Aus technischer Sicht wird es noch lange dauern, bis der Abbau von Weltraumressourcen tatsächlich möglich ist.<sup>9</sup> Die praktische Relevanz der Regelungen ist insoweit bisher noch gering.<sup>10</sup> Nichtsdestotrotz wurden zwischen 2000 und 2016 bereits 16 Milliarden US-Dollar in die Erforschung der privatwirtschaftlichen Raumfahrt investiert.<sup>11</sup>

Vor diesem Hintergrund beleuchtet der Sachstand die Grundregeln des völkerrechtlichen Weltraumrechts betreffend die Nutzung des Weltraums.

## 2. Völkerrechtliche Regelungen betreffend die Nutzung des Weltraums

Die Grundlage des völkerrechtlichen Weltraumrechtsregimes bilden die folgenden fünf Übereinkommen, die bereits in den 1960er und 1970er Jahren geschlossen wurden:

- der Weltraumvertrag (1967),<sup>12</sup>

---

2018), BT-Drs. 19/3745, Antwort auf Frage 29.

- 8 Bundeskanzlerin, Erklärung von Meseberg (19. Juni 2018), verfügbar unter: <https://www.bundeskanzlerin.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2018/06/2018-06-19-erklaerung-meseberg.html> (zuletzt aufgerufen am 2. August 2018).
- 9 Arte, „Luxemburg erobert die Weltraumressourcen“ (1. August 2017), verfügbar unter: <https://info.arte.tv/de/luxemburg-erobert-die-weltraumressourcen>; Gradoni, „What on Earth is Happening to Space Law?“ (31. Juli 2018), verfügbar unter: <https://www.ejiltalk.org/what-on-earth-is-happening-to-space-law-a-new-space-law-for-a-new-space-race/> (jeweils zuletzt aufgerufen am 2. August 2018).
- 10 Sie beschränkt sich auf seltene Fälle wie die der Laura Murray Cicco. Die Tochter eines engen Freundes Neil Armstrongs bekam von diesem im Alter von zehn Jahren eine Phiolen mit Mondstaub geschenkt, den die NASA zwischenzeitlich als ihr Eigentum einforderte. Laura Murray Cicco beehrte daher in den USA die gerichtliche Feststellung ihres Eigentums an der Phiolen samt Inhalt. US-District Court of Kansas, *Laura Murray Cicco v. National Aeronautics and Space Administration* (Klageschrift vom 6. Juni 2018), verfügbar unter: [https://regmedia.co.uk/2018/06/12/nasa\\_lawsuit\\_moon\\_dust.pdf](https://regmedia.co.uk/2018/06/12/nasa_lawsuit_moon_dust.pdf). Siehe auch Washington Post, „How Much is a Moon Rock Really Worth?“ (13. Juni 2018), verfügbar unter: [https://www.washingtonpost.com/news/wonk/wp/2018/06/13/how-much-is-a-moon-rock-really-worth/?noredirect=on&utm\\_term=.ba250ec97e34](https://www.washingtonpost.com/news/wonk/wp/2018/06/13/how-much-is-a-moon-rock-really-worth/?noredirect=on&utm_term=.ba250ec97e34) (jeweils zuletzt aufgerufen am 13. August 2018).
- 11 Welt, „Deutschland verschläft die Chancen der kosmischen Ausbeutung“ (26. Juni 2018), verfügbar unter: <https://www.welt.de/wirtschaft/article178203590/Rohstoffe-im-Weltraum-Deutschland-verliert-Zeit.html> (zuletzt aufgerufen am 2. August 2018).
- 12 Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies (unterzeichnet am 27. Januar 1967, in Kraft getreten am 10. Oktober 1967), BGBl. 1969 II, 1968 ff., verfügbar unter: <https://treaties.un.org/pages/showDetails.aspx?objid=0800000280128cbd> (zuletzt aufgerufen 7. August 2018).

- das Weltraumrettungsübereinkommen zur Gewährung von Hilfe an in Not geratene Raumfahrer und zur Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (1968),<sup>13</sup>
- das Weltraumhaftungsübereinkommen zur Sicherstellung angemessenen Schadensersatzes für durch Weltraumgegenstände verursachte Schäden (1972),<sup>14</sup>
- das Weltraumregistrierungsübereinkommen zur Erleichterung der Identifizierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (1975),<sup>15</sup> sowie
- der Mondvertrag (1979)<sup>16, 17</sup>.

## 2.1. Weltraumvertrag (1967)

Grundlegend ist der Weltraumvertrag von 1967, der in der völkerrechtlichen Literatur als „Magna Charta des Weltraumrechts“ bezeichnet wird.<sup>18</sup> Der Vertrag wurde mittlerweile von 107 Staaten ratifiziert, darunter auch Luxemburg, die USA und die Bundesrepublik Deutschland.<sup>19</sup> Die wesentlichen Regelungen des Weltraumvertrags sind **zu Völkergewohnheitsrecht erstarkt**, sodass diese auch Staaten binden, die nicht Vertragsparteien des Weltraumvertrages geworden sind.<sup>20</sup>

- 
- 13 Agreement on the Rescue of Astronauts, the Return of Astronauts and the Return of Objects Launched into Outer Space (unterzeichnet am 22. April 1968, in Kraft getreten am 3. Dezember 1968), BGBl. 1971 II, 237, verfügbar unter <https://treaties.un.org/pages/showDetails.aspx?objid=08000002801254f> (zuletzt aufgerufen am 8. August 2018).
- 14 Convention on International Liability for Damage Caused by Space Objects (unterzeichnet am 29. März 1972, in Kraft getreten am 1. September 1972), BGBl. 1975 II, 1209, verfügbar unter <https://treaties.un.org/pages/showdetails.aspx?objid=08000002801098c7> (zuletzt aufgerufen am 8. August 2018).
- 15 Convention on Registration of Objects Launched into Outer Space (unterzeichnet am 14. Januar 1975, in Kraft getreten am 15. September 1976), BGBl. 1979 II, 650, verfügbar unter [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XXIV-1&chapter=24&Temp=mtdsg3&clang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXIV-1&chapter=24&Temp=mtdsg3&clang=en) (zuletzt aufgerufen am 8. August 2018).
- 16 Agreement Governing the Activities of States on the Moon and Other Celestial Bodies (unterzeichnet am 18. Dezember 1979, in Kraft getreten am 11. Juli 1984), verfügbar unter: <http://disarmament.un.org/treaties/t/moon> (zuletzt aufgerufen am 7. August 2018).
- 17 Auswärtiges Amt, „Weltraumrecht“ (2018), verfügbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internatrecht/einzelfragen/weltraumrecht/-/217086>; Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag, „Militärische Nutzung des Weltraums und Möglichkeiten der Rüstungskontrolle im Weltraum: Sachstandsbericht“ (2003), verfügbar unter: <https://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/berichte/TAB-Arbeitsbericht-ab085.pdf> (jeweils zuletzt aufgerufen am 7. August 2018), S. 131 ff.
- 18 Siehe etwa: Su, „Legality of Unilateral Exploitation of Space Resources“ (2017), *International & Comparative Law Quarterly*, Bd. 66, S. 991 (993); Schladebach, „Schwerpunktbereich: Einführung in das Weltraumrecht“ (2008), *JuS*, S. 217.
- 19 Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen, Vertragsdatenbank (Treaties Database), verfügbar unter: [http://disarmament.un.org/treaties/t/outer\\_space](http://disarmament.un.org/treaties/t/outer_space) (zuletzt aufgerufen am 7. August 2018).
- 20 Hofmann, „Moon and Celestial Bodies“ (2010), in Wolfrum (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, verfügbar unter: <http://opil.ouplaw.com/home/EPIL> (zuletzt aufgerufen am 7. August 2018), Rn. 2, 7, 23.

Der Weltraumvertrag ist ein sogenannter Rahmenvertrag, der allgemeine Formulierungen enthält, die stark auslegungs- und konkretisierungsbedürftig sind.<sup>21</sup> Hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten des Weltraums sind das **Grundprinzip der Weltraumfreiheit** (*freedom of exploration and use*<sup>22</sup>) sowie das **Verbot nationaler Aneignung** (*non-appropriation*)<sup>23</sup> maßgeblich.<sup>24</sup>

Hiernach haben zum einen alle Staaten das Recht, den Weltraum, den Mond und andere Himmelskörper zu erforschen und zu nutzen:

Art. I Abs. 2 Weltraumvertrag lautet:<sup>25</sup>

„Allen Staaten steht es frei, den Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ohne jegliche Diskriminierung, gleichberechtigt und im Einklang mit dem Völkerrecht zu erforschen und zu nutzen; es besteht uneingeschränkter Zugang zu allen Gebieten auf Himmelskörpern.“

Zum anderen darf sich kein Staat den Weltraum, den Mond und andere Himmelskörper aneignen oder entsprechende Hoheitsansprüche erheben:

Art. II Weltraumvertrag lautet:

„Der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper unterliegt keiner nationalen Aneignung durch Beanspruchung der Hoheitsgewalt, durch Benutzung oder Okkupation oder durch andere Mittel.“

Art. II Weltraumvertrag verbietet die „nationale“ Aneignung, was vom Wortlaut her auf *hoheitliche* Tätigkeiten hindeutet. Überdies richtet sich der Weltraumvertrag als völkerrechtlicher Vertrag ausschließlich an die Staaten. Mit Blick auf das luxemburgische Gesetz, das entsprechende Tätigkeiten Privater gestattet, ist somit zu überlegen, **ob Privatpersonen Eigentum an Weltraumressourcen erlangen können.**

---

21 Wolftrum, *Die Internationalisierung staatsfreier Räume* (Springer, Berlin, 1984), S. 278; Ipsen, *Völkerrecht* (6. Aufl., Beck, München, 2014), § 48 Rn. 6.

22 Hierzu Hobe und Chen, „Legal Status of Outer Space and Celestial Bodies“ in Kakhu und Dempsey (Hrsg.), *Routledge Handbook of Space Law* (Routledge, New York, 2017), S. 25 (30-32).

23 Hierzu *ibid.*, S. 29-30. Siehe auch Pritzsche, „Die Nutzung natürlicher Ressourcen“ in Böckstiegel (Hrsg.), *Handbuch des Weltraumrechts* (Carl Heymanns Verlag, Köln, 1991), S. 557 (563-571).

24 Darüber hinaus enthält der Weltraumvertrag in dessen Art. IV das völkergewohnheitsrechtliche Militarisierungsverbot (*non-militarization*). Auf dieses wird im Rahmen dieses Sachstandes nicht eingegangen.

25 Eine deutsche Übersetzung des Weltraumvertrages ist verfügbar unter: [https://www.vilp.de/treaty\\_full?lid=en&cid=196](https://www.vilp.de/treaty_full?lid=en&cid=196) (zuletzt aufgerufen am 20. August 2018). Verbindlich ist jedoch gemäß Art. 17 des Weltraumvertrages allein der chinesische, englische, französische, russische und spanische Text.

Als Argument für eine völkerrechtlich zulässige Aneignung von Weltraumressourcen durch Private wird teilweise angeführt, dass der Weltraumvertrag und insbesondere dessen Art. II Weltraumvertrag kein entsprechendes ausdrückliches Verbot enthalte.<sup>26</sup> Damit sei nach der althergebrachten, durch den Ständigen Internationalen Gerichtshof im *Lotus*-Fall (1927) begründeten Regel des Völkerrechts, „alles erlaubt, was nicht verboten ist“.<sup>27</sup>

Demgegenüber wird mit Blick auf Art. VI Weltraumvertrag teilweise argumentiert, dass der Begriff „national“ i. S. d. Weltraumvertrages auch Aktivitäten privater Akteure einschließen könnte.<sup>28</sup> Art. VI Weltraumvertrag spricht nämlich von „nationale(n) Tätigkeiten (...) staatliche(r) Stellen oder nichtstaatliche(r) Rechtsträger“.

Art. VI Weltraumvertrag lautet:

„Die Vertragsstaaten sind völkerrechtlich verantwortlich für nationale Tätigkeiten im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, gleichviel ob staatliche Stellen oder nichtstaatliche Rechtsträger dort tätig werden, und sorgen dafür, dass nationale Tätigkeiten nach Maßgabe dieses Vertrags durchgeführt werden. Tätigkeiten nichtstaatlicher Rechtsträger im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper bedürfen der Genehmigung und ständigen Aufsicht durch den zuständigen Vertragsstaat.“

Betrachtet man zudem Art. I Abs. 2 und Art. II Weltraumvertrag in ihrem Zusammenspiel, so sollen die Vorschriften ihrem Sinn und Zweck nach den freien Zugang zum Weltraum für die gesamte Menschheit sicherstellen.<sup>29</sup> Das in Art. I Abs. 1 Weltraumvertrag niedergelegte, sogenannte **res communis omnium-Prinzip**<sup>30</sup> stelle das Ergebnis der Nutzung in den Fokus und gerade nicht die Frage, welcher Rechtsträger dieses Ergebnis herbeiführe:

Art. I Abs. 1 Weltraumvertrag lautet:

„Die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper wird zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt und ist Sache der gesamten Menschheit.“

Da es im Ergebnis irrelevant sei, wer den freien Zugang zum Weltraum behindere, müssten eben auch Privatpersonen – zumindest mittelbar – in den Anwendungsbereich des Art. II Weltraumvertrag fallen.<sup>31</sup>

---

26 Hobe, „The International Institute of Space Law Adopts Position Paper on Space Resource Mining“ (2016), Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht, S. 204 (205).

27 *Ibid.* Siehe StIGH, *The Case of the SS Lotus (Frankreich gegen Türkei) (Urteil vom 7. September 1927)* PCIJ Reports, Series A, Nr. 10.

28 Su, „Legality of Unilateral Exploitation of Space Resources“ (Fn. 18), S. 995.

29 *Ibid.*, m.w.N.; Hofmann, „Moon and Celestial Bodies“ (Fn. 20), Rn. 13, 23.

30 Zum Begriff des *res communis omnium*-Prinzips vgl. etwa: Ipsen, *Völkerrecht* (Fn. 21), § 48 Rn. 11.

31 Su, „Legality of Unilateral Exploitation of Space Resources“ (Fn. 18), S. 995, m.w.N.



Außerdem setze die Begründung und Durchsetzung von Eigentumsrechten denklogisch das Vorhandensein von Souveränität voraus.<sup>32</sup> Wenn also staatliche Souveränität durch die Existenz hoheitsfreier Räume begrenzt werde, so gelte dies erst Recht für Eigentumsrechte.<sup>33</sup>

Im Übrigen seien Staaten nach Art. VI S. 2 Weltraumvertrag für die Aktivitäten Privater verantwortlich und dazu verpflichtet, für die Einhaltung des Weltraumvertrages zu sorgen. Damit sollen letztlich sowohl die Tätigkeiten staatlicher als auch nichtstaatlicher Akteure dem Rechtsregime des Weltraumvertrages unterworfen werden.<sup>34</sup> Privates Handeln sei nach der Entstehungsgeschichte des Weltraumvertrages also durchaus möglich und zulässig, aber eben nicht schrankenlos. Vielmehr sollen Private denselben Schranken unterworfen werden wie die Vertragsstaaten selbst.<sup>35</sup> Diese seien unmittelbar aus dem Übereinkommen berechnigte Völkerrechtssubjekte und gleichzeitig als „Garant der Völkerrechtsordnung“ verpflichtet, ihre Nutzungsrechte im Rahmen der jeweiligen nationalen Rechtsordnung so an Private weiterzugeben, dass auch diese die Vorschriften des Weltraumvertrages einhalten und umsetzen.<sup>36</sup>

## 2.2. Mondvertrag (1979)

Die im Weltraumvertrag enthaltenen allgemeinen Prinzipien werden teilweise durch das o. g. Weltraumrettungsübereinkommen, das Weltraumhaftungsübereinkommen, das Weltraumregistrierungsübereinkommen sowie den Mondvertrag konkretisiert. Diese Übereinkommen wurden allerdings von deutlich weniger Staaten ratifiziert und können im Gegensatz zum Weltraumvertrag **nicht als Völkergewohnheitsrecht** qualifiziert werden.<sup>37</sup> So wurde der Mondvertrag von 1979 lediglich von 18 Staaten ratifiziert<sup>38</sup> und blieb daher bisher ohne praktische Bedeutung.<sup>39</sup> Die USA treten ihm sogar offen entgegen.<sup>40</sup>

---

32 Gradoni, „What on Earth is Happening to Space Law?“ (Fn. 9).

33 *Ibid.* Gradoni weist gleichwohl darauf hin, dass der Nexus Eigentumsrecht-staatliche Souveränität nicht zwingend sei.

34 Su, „Legality of Unilateral Exploitation of Space Resources“ (Fn. 18), S. 995, m.w.N.

35 Schwab, *Sachenrechtliche Grundlagen kommerzieller Weltraumnutzung* (Carl Heymanns Verlag, Köln, 2008), S. 16 f.; Su, „Legality of Unilateral Exploitation of Space Resources“ (Fn. 18), S. 995.

36 *Ibid.*

37 Hobe, „The International Institute of Space Law Adopts Position Paper on Space Resource Mining“ (Fn. 26), S. 206.

38 Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen, Vertragsdatenbank (Treaties Database), verfügbar unter: <http://disarmament.un.org/treaties/t/moon> (zuletzt aufgerufen am 7. August 2018).

39 Schladebach, „Schwerpunktbereich: Einführung in das Weltraumrecht“ (Fn. 18), S. 218.

40 Hobe, „Auch der Griff nach den Sternen hat Grenzen“ (13. Oktober 2016), Frankfurter Allgemeine Zeitung, S. 6.

Im Mondvertrag ist ausdrücklich geregelt, dass Mondressourcen nicht dem Eigentum einer Privatperson unterliegen können:

Art. 11 Abs. 3 Mondvertrag

„Weder die Mondoberfläche noch der Monduntergrund noch ein Teil davon oder dort befindliche Naturschätze werden Eigentum eines Staates, einer internationalen zwischenstaatlichen oder nicht-staatlichen Organisation, einer nationalen Organisation oder **eines nichtstaatlichen Rechtsträgers oder einer natürlichen Person.**“

Demnach verbietet der Mondvertrag ausdrücklich die völkerrechtliche Okkupation bzw. die private Aneignung des Mondes oder von dessen Teilen.<sup>41</sup>

Wie bereits dargestellt binden diese Regelungen jedoch lediglich die wenigen Vertragsstaaten des Mondvertrags. Da Luxemburg nicht Vertragspartei des Mondvertrags ist und der Rechtssatz des Art. 11 Abs. 3 Mondvertrag ebenso wenig als allgemeinverbindliches Gewohnheitsrecht zu qualifizieren ist, gilt die Regelung nicht gegenüber Luxemburg.

### 3. Nationale Rechtspositionen

Die USA sehen nicht nur kein Verbot der privaten Weltraumressourcennutzung, sondern sehen vielmehr sogar eine Regelung des Völkergewohnheitsrechts als entstanden an, die eine Weltraumressourcennutzung **positiv zulässt**.<sup>42</sup> Bei verschiedenen Weltraummissionen habe man, so die US-amerikanische Regierung, Gesteinsproben zur Erde gebracht und diese ohne Widerspruch anderer Staaten als Eigentum behandelt.<sup>43</sup> Die auf wenige Einzelfälle beschränkte Maßnahmen, in denen Gesteinsproben vom Weltraum auf die Erde gebracht wurden, rechtfertigen jedoch noch nicht den Schluss von einer ausreichenden Staatenpraxis und einer entsprechenden übereinstimmenden staatlichen Überzeugung (*opinio iuris*) bezüglich der Rechtmäßigkeit des systematischen und kommerziellen Ressourcenabbaus.<sup>44</sup>

Die luxemburgische Regierung sieht das luxemburgische Gesetz aus dem Jahre 2017 im Einklang mit dem Weltraumvertrag und begründet dies mit einer von ihr in Auftrag gegebenen Studie zu rechtlichen und regulatorischen Aspekten der Nutzung von Weltraumressourcen der Universität

---

41 Wolfrum, *Die Internationalisierung staatsfreier Räume* (Fn. 21), S. 325.

42 “[A] customary international law of the right to claim ownership over extracted natural resources has emerged due to the collections of moon rocks by the United States and the subsequent gifting of these rocks to foreign nationals without any objections from any states” – zitiert nach Su, “Legality of Unilateral Exploitation of Space Resources” (Fn. 18), S. 1004, Fn. 104. Ähnlich argumentiert Pop, *Who Owns the Moon?* (1. Aufl., Springer, 2009), S. 141.

43 *Ibid.*

44 Su, “Legality of Unilateral Exploitation of Space Resources” (Fn. 18), S. 1004.

Luxemburg, deren Vorgaben im luxemburgischen Gesetz umgesetzt wurden.<sup>45</sup> Nach Angaben der federführenden Autorin, *Mahulena Hofmann*, dient die Studie allein internen Zwecken und soll daher unveröffentlicht bleiben.<sup>46</sup>

#### 4. Fazit

Der Direktor des Instituts für Luft- und Weltraumrecht der Universität Köln, *Stephan Hobe*, bezeichnet das luxemburgische Gesetz als „krass völkerrechtswidrig, dem internationalen Recht widersprechend und deshalb im Kern für nichtig“.<sup>47</sup> Nach seinem Dafürhalten sei das Weltall internationales Gemeingut, weshalb eine entsprechende Gesetzgebung international erfolgen müsse. Richtig wäre eine Einigung auf VN-Ebene, die zwar dringend erforderlich sei, aber schon seit Jahren ausstehe.<sup>48</sup>

Das geltende Völkerrecht enthält nach wohl überwiegender Auffassung kein allgemeines und ausdrückliches Verbot, Privaten den Abbau von Weltraumressourcen zu gestatten, solange gesichert ist, dass unter Einhaltung von Art. II Weltraumvertrag jedermann zu jeder Zeit Zugang zum gesamten Weltraum genießt.

Parallelen werden in diesem Zusammenhang oftmals zu den hoheitsfreien Räumen im Seevölkerrecht gezogen. Hier spielt das Meeresbodenregime in Gebieten der Hohen See (also der Meeresboden und dessen Untergrund jenseits nationaler Hoheitsbefugnisse) eine wichtige Rolle. Dieses Gebiet und seine Ressourcen sind nach Art. 136 des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) das „gemeinsame Erbe der Menschheit“. Nach dem *res communis omnium*-Prinzip darf sich kein Staat Teile des Meeresbodens oder seiner Ressourcen aneignen (Art. 137 Abs. 1 SRÜ). Das gesamte Gebiet unterliegt vielmehr einer internationalen Nutzung in Form eines Konzessionsregimes. Die Zuteilung von Nutzungsrechten wird dabei der Internationalen Meeresbodenbehörde mit Sitz in Kingston, Jamaika, übertragen (Art. 156 ff. SRÜ). Eines der Schlüsselemente des *res communis omnium*-Prinzips ist, dass man diese Räume und Ressourcen nutzen, aber nicht nach Belieben darüber verfügen kann.<sup>49</sup> Die Nutzung des gemeinsamen Erbes soll kooperativ und zugunsten der gesamten Menschheit geschehen. Erträge (finanzieller, technologischer und wissenschaftlicher

---

45 Luxemburgisches Wirtschaftsministerium, Pressemitteilung zur Vorstellung des Gesetzesentwurfs der Regierung (11. November 2016), verfügbar unter: <http://www.inspiringluxembourg.public.lu/de/actualites/articles/2016/11/11-space-resources/index.html> (zuletzt aufgerufen am 7. August 2018).

46 Antwort von Prof. Dr. Mahulena Hofmann vom 24. Juni 2018 auf eine entsprechende Anfrage der Wissenschaftlichen Dienste.

47 Deutschlandfunk Kultur, "Was Luxemburg macht, ist krass völkerrechtswidrig" (1. August 2017), verfügbar unter: [http://www.deutschlandfunkkultur.de/gesetz-zu-schuerfrechten-im-all-was-luxemburg-macht-ist.1008.de.html?dram:article\\_id=392506](http://www.deutschlandfunkkultur.de/gesetz-zu-schuerfrechten-im-all-was-luxemburg-macht-ist.1008.de.html?dram:article_id=392506) (zuletzt aufgerufen am 7. August 2018).

48 *Ibid.*

49 Brocza und Brocza, „Das UN-Tiefseebergbauregime als Beispiel für die Einhegung, Aneignung und Inwertsetzung des *Common Heritage of Mankind*“ (2014) *Journal für Entwicklungspolitik*, S. 116 (123).

Art) sollen gerecht geteilt werden.<sup>50</sup>

Wenn Art. I Abs. 1 Weltraumvertrag davon spricht, dass „die Erforschung und Nutzung des Weltraum (...) zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt“, geht es also in Anlehnung an das Meeresbodenregime des SRÜ darum, eine Teilhabe **aller** Staaten an den Vorteilen von Weltraumaktivitäten sicherzustellen.<sup>51</sup> In welcher Form diese Teilhabe stattfinden soll, buchstabiert der Weltraumvertrag indes nicht aus. Diese Frage bleibt weiteren völkerrechtlichen Übereinkommen vorbehalten. *Rüdiger Wolfrum* schreibt in diesem Zusammenhang:

„Unmittelbare Konsequenz dieses **Teilhaberrechts** der Staaten jedoch ist es, dass eine einzelstaatliche, **rein an nationalen Interessen orientierte Nutzung des Weltraums als unzulässig anzusehen ist. Notwendig ist ein irgendwie gearteter Interessenausgleich gegenüber der Staatengemeinschaft.** In der Ausgestaltung dieses Interessenausgleichs sind die Weltraumstaaten frei, solange diese Pflicht nicht durch weitere Abkommen konkretisiert wird. Abgesehen davon steht, gedeckt durch das Prinzip der Weltraumfreiheit, einer auch wirtschaftlichen Nutzung des Weltraums nichts entgegen.

Neben diesem Teilhabeaspekt enthält die [Gemeinwohlklausel des Art. I Abs. 1 Weltraumvertrag] zudem noch – zumindest ansatzweise – einen **Förderungsaspekt**. Denn wenn eine Teilhabe aller Staaten ungeachtet der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung das Leitmotiv aller Weltraumaktivitäten ist, so setzt dies voraus, dass diejenigen Staaten, die selbst nicht Weltraumaktivitäten betreiben, in einen Stand versetzt werden, der es ihnen erlaubt, effektiv Nutzen aus derartigen Aktivitäten zu ziehen. Welcher Art diese allgemeine Förderungspflicht ist, wird vom Weltraumvertrag nicht näher konkretisiert.“<sup>52</sup>

Es geht also im Kern um die Verwirklichung einer gleichberechtigten und gleichgewichteten Teilhabe aller Staaten am staatsfreien Weltraum und dessen Ressourcen sowie um die Verhinderung von einseitigem, ausschließlich von nationalen Interessen geleitetem Vorgehen. Der Weltraumvertrag baut auf dem grundlegenden Strukturprinzip der zwischenstaatlichen Kooperation im Sinne einer Rechtspflicht, die gerade keine bloße unverbindliche Zielbestimmung darstellt (vgl. Art. III Weltraumvertrag).<sup>53</sup> Im Unterschied zu anderen völkerrechtlichen Verträgen „liegt das Charakteristikum des Weltraumvertrages darin, dass die einzelstaatliche Souveränität durch das Gebot der zwischenstaatlichen Kooperation (...) überlagert und damit abgeschwächt“ wird.<sup>54</sup>

---

50 *Ibid.*

51 *Wolfrum, Die Internationalisierung staatsfreier Räume* (Fn. 21), S. 284 f.

52 *Ibid.*, S. 285.

53 *Ibid.*, S. 290 ff.

54 *Ibid.*, S. 291.

Demzufolge ist nicht der Abbau von Weltraumressourcen an sich unzulässig, wohl aber ein nationaler „Alleingang“ hinsichtlich der Aneignung durch den Erlass eines entsprechenden, nicht international koordinierten Gesetzes.<sup>55</sup>

Letztendlich besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass klare, **international abgestimmte**<sup>56</sup> **Regelungen** zur privaten Nutzung des Weltraums erforderlich sind, um eine nachhaltige und konfliktfreie Nutzung des Weltraums zu gewährleisten. Eine solche Abstimmung könnte durch institutionelle Arrangements erleichtert werden. Die Haager Arbeitsgruppe *Hague International Space Resources Governance* (HISRG)<sup>57</sup> schlug in diesem Zusammenhang als Grundlage für mögliche weitere Internationalisierungsbemühungen vor, zeitlich und örtlich begrenzte „**Prioritätsrechte**“ zur Suche und zum Abbau von im Weltraum befindlichen Ressourcen durch einen internationalen Registrar vergeben zu lassen. Diese müssten anschließend, wiederum international koordiniert, erworben werden können:

“6. Access to space resources  
(...)”

6.2 The international framework should enable the attribution of **priority rights** to an operator to search and/or recover space resources *in situ* for a maximum period of time and a maximum area upon registration in an international registry, and provide for the international recognition of such priority rights. The attribution, duration and the area of the priority right should be determined on the basis of the specific circumstances of a proposed space resource activity.

7. Utilization of space resources

7.1 The international framework should ensure that resource rights over raw mineral and volatile materials extracted from space resources, as well as products derived therefrom, **can lawfully be acquired**, and provide for the mutual recognition between States of such resource rights.<sup>58</sup>

Als internationaler Registrar könnte die *World Space Organization* fungieren, die bis 1988 ange-dacht war, aber nie gegründet wurde.<sup>59</sup>

\*\*\*

---

55 Hobe, “The International Institute of Space Law Adopts Position Paper on Space Resource Mining” (Fn. 26), S. 207-209.

56 Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (7. August 2018), BT-Drs. 19/3745, Antwort auf Frage 29.

57 International Institute of Air and Space Law, “The Hague International Space Resources Governance Working Group” (2018), verfügbar unter: <https://www.universiteitleiden.nl/en/law/institute-of-public-law/institute-for-air-space-law/the-hague-space-resources-governance-working-group#first-face-to-face-meeting-of-the-second-phase.fourth-face-to-face-meeting> (zuletzt aufgerufen am 13. August 2018).

58 HISRG, Draft Building Blocks for the Developments of an International Framework on Space Resource Activities (13. September 2017), verfügbar unter: <https://www.universiteitleiden.nl/binaries/content/assets/rechtsgeleerdheid/instituut-voor-publiekrecht/lucht--en-ruimterecht/space-resources/draft-building-blocks.pdf> (zuletzt aufgerufen am 13. August 2018), Nr. 6.2 und 7.1.

59 Gradoni, „What on Earth is Happening to Space Law?“ (Fn. 9).